

ruhen nicht in der eigenen Ansicht des Ministeriums der Justiz, die es in andern Fällen hat, und sie beruhen nicht in der Praxis. Das Ministerium nimmt das Recht, welches jene Abgeordneten ihm bestritten, geradezu für sich in Anspruch. Es behauptet, Untersuchungen anordnen zu können, und hierbei steht ihm auch eine Gesetzesvorschrift zur Seite. Es übt dieses Recht aus, es verordnet sogar an die „unabhängigen“ Gerichte, daß diese Verhaftungen vornehmen sollen; bloße Aufsichtsbehörden ordnen an, daß sie eine bestimmte Handlung als ein solches Vergehen betrachten sollen, für welches sie es vielleicht nicht halten würden, wenn sie ihrer eignen Ansicht folgen könnten, das Ministerium der Justiz drückt — und ich berufe mich hier auf das eben gehörte eigene Geständniß des Herrn Ministers — einem einzelnen Gerichte das besondere „Vertrauen“ zur Führung einer Untersuchung aus! und alles dies sind Betastungen der richterlichen Unabhängigkeit, die man jetzt gerade der Minorität rühmlich entgegenhält.

Der Herr Justizminister äußerte vorhin also, daß die Regierung, weit entfernt, die richterliche Unabhängigkeit in Bezug auf Einleitung einer Untersuchung gegen die Urheber der am 12. August in Leipzig geschehenen Tödtungen zu hindern, sogar dem Criminalgerichte zu Leipzig im Allgemeinen sein Vertrauen zur Führung dieser Untersuchung ausgesprochen habe. Ich erlaube mir die bestimmte Anfrage in dieser Hinsicht, ob das Ministerium nicht hinzugesetzt hat, daß es das Vertrauen zum Criminalgerichte hege, wie es die Untersuchung mit Energie führen werde, daß jenes „Vertrauen“ also ein Vertrauen zur Energie war? Diese Worte hat der Herr Justizminister vorhin nicht mit erwähnt! Wer aber will im Zusammenhange mit den öffentlich gegebenen Erklärungen der Regierung noch glauben, daß jenes Vertrauen sich im Allgemeinen auf eine solche Voruntersuchung oder Generaluntersuchung bezogen habe, die Jeden, der dem Gerichte eines Verbrechens verdächtig erschien, in Untersuchung verwickelt hätte, in eine Untersuchung, die, wenn es mit der Ueberzeugung des Richters übereinstimmte, auch gegen das Militair gerichtet worden wäre! Das läßt sich durchaus nicht glauben. — Auch die Interpretation, welche die Regierung dem Commissorale jetzt erteilt, wonach der Gerechtigkeit freier Lauf gelassen werde, ist nicht bloß unhaltbar, sondern auch unwahr, im Vergleiche der beiden, in dieser unseligen Sache die wichtigste Rolle spielenden Erklärungen der Regierung, einmal: die Regierung wird ihre Organe vertreten, und dann ihr Vorausurtheil: die bewaffnete Macht hat nach den Gesetzen gehandelt. Hiernach konnte ihr nicht in den Sinn kommen, ohne das, was sie ausgesprochen hat, zu verleugnen, dem Gerichte das Vertrauen dahin auszudrücken, daß es die Untersuchung auch gegen das Militair, wenn dies mit der Ueberzeugung des Gerichts übereinstimmen würde, ausdehnen werde, mit Energie. — Ich will hierbei gar nicht erwähnen und noch näher ausführen, daß das Justizministerium,

wenn es ernstlich von dem Criminalgerichte diese Erwartung gehegt hat, eine Erwartung gehegt hätte, welche unbegründet war; denn das Criminalgericht konnte von ihm — wenigstens ist das seine Ansicht — nicht für competent zur Untersuchung gegen die Offiziere gehalten werden, sondern dies mußte ein militairisches Gericht sein, da ein gemeines Vergehen, für welches das Criminalgericht competent ist, nicht vorliegen soll. Wenn der Herr Justizminister sich auf die Acten, welche bei dem Criminalgerichte in Leipzig sich befinden, bezieht, so wird er, vorausgesetzt eine genaue Kenntniß derselben, auch finden, daß in einem Berichte des Criminalgerichts die Worte enthalten waren: „es werde auch eine Untersuchung gegen die Offiziere gewünscht.“ Diese Worte, ich will dies im voraus erwähnen, sind in diesem Berichte vielleicht ausgestrichen worden; es zeigt aber doch so viel, daß wenigstens bei diesem Gerichte es nicht zweifellos war, daß eine Untersuchung auch gegen das Militair einzuleiten sei. Das Criminalgericht soll, wie erwähnt worden ist, eine Klage mit der Entscheidung abgewiesen haben, daß kein Verbrechen vorliege. Ich will hierbei es außer weitem Betracht stellen, daß es auf eine zweite Vorstellung, welche von dem Anwalte der verwittweten Nordmann an das Criminalgericht gestellt worden war, allerdings sich doch veranlaßt fand, eine Besichtigung der Leiche vornehmen zu wollen, und sie einzig und allein unterließ, weil sie selbige nicht ausführen konnte, da, als das Criminalgericht im Hause derselben erschien, der Leichnam bereits zur Erde abgeführt wurde. Aber soll dies, wenn das Criminalgericht diese Erklärung gegeben hat, für eine Entscheidung gelten? Hat das Criminalgericht seine Ueberzeugung durch Aussagen von Zeugen begründet? Hat es die Thäter abgehört? Gewiß nicht. Und woher weiß es denn alsdann, daß kein Verbrechen vorlag, wie konnte es irgend eine solche Entscheidung geben? Wenn es aber diese Entscheidung gegeben hat, so hat es sich gewiß zunächst nur auf die Erklärung der Regierung selbst gestützt, auf die Erklärung, daß die bewaffnete Macht nach den Gesetzen gehandelt habe, und dies würde nur ein Beweis sein für die Wirksamkeit der beiden angeführten Erklärungen und der von der Regierung im voraus gesprochenen Urtheile. Wenn daher selbst die Ansichten richtig wären, welche mehrere Abgeordnete ausgesprochen haben, selbst wenn das, was die Regierung in ihrem Exposé ausgeführt hat, vollkommen richtig wäre, so würde desto mehr ein Vorwurf gegen das Ministerium hervortreten; denn dieses hätte dann ohne Fug und Recht die Unabhängigkeit der Gerichte gestört. Durch jene beiden Erklärungen oder Vorausentscheidungen hat es die Gerichte moralisch zurückgeschreckt, eine Untersuchung einzuleiten. Wenn diese auch die Untersuchung eingeleitet hätten, nachdem die Regierung gesagt hatte, es haben die Offiziere ihre Pflicht geleistet, so würden die Gerichte hierdurch sich zugleich gegen die Regierung entschieden, zugleich gegen diese selbst mittelbar die Untersuchung geführt haben. Ein Abgeordneter sagte zwar, es wäre Pflicht unserer Gerichte, ob auch die Regierung